

B e n u t z u n g s o r d n u n g

für die Turn- und Sporthallen der Stadt Herford

vom 10.09.1990

§ 1 Zuteilung

- (1) Die Turn- und Sporthallen einschließlich der Nebenräume werden den Vereinen für Veranstaltungen und Trainingszwecke aufgrund eines vom Sportausschuß des Rates der Stadt Herford zu beschließenden Belegungsplanes zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Belegungsplan kann jederzeit geändert werden und gibt keinen Rechtsanspruch auf die Benutzung einer Turn- und Sporthalle.
- (3) Die Zuteilung kann bei mangelnder Ausnutzung einer Halle durch die Abteilung Sport widerrufen werden.

§ 2 Aufsicht

Die Benutzung der Turn- und Sporthallen ist nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters gestattet. Darüber hinaus muß der Verein genügend Aufsichtspersonen stellen, um während der Übungsstunden und bei Veranstaltungen die Sicherheit und Ordnung in der Halle garantieren zu können.

§ 3 Benutzung der Turn- und Sportgeräte

- (1) Der Verein hat die Hallen und die Turn- und Sportgeräte so zu behandeln, daß keine Schäden auftreten können.
- (2) Mängel an den Geräten sind dem Hausmeister zu melden. Sofern Bedenken wegen der Sicherheit einzelner Geräte auftreten, ist die Abteilung Sport zu benachrichtigen.
- (3) Die Geräte und Einrichtungen der Turn- und Sporthallen dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus den Turn- und Sporthallen ist die Genehmigung des Schulleiters bzw. des Dezernates Schule, Kultur und Sport erforderlich.

§ 4 Verhalten während des Übungsbetriebes

- (1) Jeder Verein ist dafür verantwortlich, daß die Turn- und Sporthallen einschließlich der Umkleide- und Duschräume sowie die Turn- und Sportgeräte pfleglich behandelt und nach jedem Übungsbetrieb sauber und ordentlich aufgeräumt verlassen werden.

- (2) Das Rauchen in den Turn- und Sporthallen sowie in den Nebenräumen ist nicht gestattet.
- (3) Unnötiges Lärmen in den Hallen und Nebenräumen ist zu vermeiden.
- (4) Die Hallen dürfen nur mit Turnschuhen oder barfuß betreten werden. Turnschuhe mit schwarzen Sohlen dürfen nicht getragen werden.
- (5) Das Einstellen von Fahrrädern ist weder in den Hallen noch in den Nebenräumen erlaubt.
- (6) Benutzte Geräte, einschließlich des Recks, sind nach der Benutzung wieder auf ihren Platz zu schaffen.
Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach Benutzung tief zu stellen. Bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.
Ein Verknoten der Tauen ist verboten. Matten sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- (7) Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreck, dürfen nur jeweils von einer Person benutzt werden.
- (8) Die Heizungsrichtungen dürfen nur vom Hausmeister bedient werden.
- (9) Die Abendturnstunden sind so zu beenden, daß die Halle um 22.00 Uhr geschlossen werden kann.
- (10) Das Mitbringen und die Benutzung von FCKW (Fluor-Chlor-Kohlenwasserstoff) betriebenen Lärminstrumenten ist strengstens untersagt.

§ 5

Wirtschaftliche Werbung

In den Turn- und Sporthallen ist jede Werbung für wirtschaftliche Zwecke verboten. Über Ausnahmefälle kann die Abteilung Sport entscheiden.

§ 6

Haftung der Vereine

Die Vereine haften für alle Schäden der Geräte, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Sie haften auch für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Turn- und Sporthallen und ihrer Einrichtungen.

§ 7

Haftung der Stadt

- (1) Die Stadt Herford haftet für Personen- und Sachschäden, die sich aus der Benutzung der Turn- und Sporthallen einschließlich ihrer Zuwegungen, ihrer Einrichtungen und Geräte ergeben, nur, wenn die Bediensteten der Stadt ein Verschulden trifft.

- (2) Die Stadt Herford haftet nicht, sofern Schäden auf Mängel an den Turn- und Sportgeräten zurückzuführen sind, die dem Übungsleiter oder den Benutzern erkennbar waren.
- (3) Die Stadt Herford ist nicht verpflichtet, die Zuwegungen zu den Turn- und Sporthallen bei Schnee und Eis zu räumen oder zu streuen. Sie haftet nicht für entstandene Schäden.
- (4) Die Vereine sind verpflichtet, die Stadt Herford von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, wenn eine Haftung der Stadt nicht besteht.

§ 8

Durchführung der Benutzungsordnung

- (1) Den Anordnungen des Hausmeisters bzw. der zuständigen Bediensteten der Abteilung Sport, die der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Übungsbetriebes dienen, ist Folge zu leisten.
- (2) Wer dieser Benutzungsordnung oder den Anordnungen des Hausmeisters oder der zuständigen Bediensteten der Abteilung Sport zuwiderhandelt, kann von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Die Benutzungsordnung hängt an den Eingängen der Turn- und Sporthallen aus.

§ 9

Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Herford.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Ausfertigung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Turnhallenordnung vom 18.02.1964 außer Kraft.

Herford, den 10.09.1990